vom Standpunkt des Beobachters ab. Wahrscheinlich ist der Eindruck vieler Resolutionen auf ihre Adressaten — man denke an die Resolutionen zu Fragen der Abrüstung — erheblich geringer als beispielsweise eine größere Straßendemonstration, abgesehen davon, daß viele der brennendsten Probleme einfach ausgeklammert wurden. Andererseits enthalten manche Resolutionen Anregungen für die Arbeit der nationalen Gesellschaften, auch für die DGVN. Ob und inwieweit diese Anregungen aufgenommen werden, hängt von der Konstitution der Mitgliedgesellschaften ab. Solange Gesellschaften de facto verlängerte Arme ihrer jeweiligen Außenministerien sind, stehen die internationalen Konferenzen als solche, nicht aber die Arbeit der nationalen Gesellschaften in der Zwischenzeit im Mittelpunkt. Allerdings — und das muß einmal unterstrichen werden — könnte das Sekretariat des Weltverbandes seinerseits einiges tun, um den Vollversammlungen den bisweilen lächerlichen Beigeschmack der ›Großen Internationalen Politik‹ zu nehmen. Ein Schritt in die richtige Richtung wäre zum Beispiel für die nächste Vollversammlung die Einrichtung von Arbeitskommissionen, um eine praktische Projekt-Zusammenarbeit nationaler Gesellschaften zu erarbeiten, die über den oft weitgehend deklamatorischen Charakter der bisherigen Resolutionen hinausginge.

Entschließungen des Sicherheitsrats: Internationaler Gerichtshof, Zypern und Portugal

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Änderung der Satzung des Internationalen Gerichtshofs. — Entschließung 272 (1969) vom 23. Oktober 1969

Der Sicherheitsrat,

— in der Kenntnis, daß die Generalversammlung in die Tagesordnung ihrer vierundzwanzigsten Tagung einen Punkt aufgenommen hat, der die Änderung der Satzung des Interationalen Gerichtshofs zum Gegenstand hat,

— in Erinnerung daran, daß der Sicherheitsrat gemäß Artikel 69 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs der Generalversammlung Bestimmungen über die Teilnahme von Staaten, die Parteien des Statuts, aber nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, an dem Verfahren zur Durchführung von Änderungen des Statuts zur Annahme empfehlen kann,

— empfiehlt der Generalversammlung, die folgenden Bestimmungen bezüglich einer solchen Teilnahme anzunehmen:

a) ein Staat, der Partei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, aber kein Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann in der Generalversammlung bezüglich der Änderungen des Statuts des Internationalen Gerichtshofs in gleicher Weise wie die Mitglieder der Vereinten Nationen teilnehmen;

b) Änderungen des Statuts des Internationalen Gerichtshofs treten für alle Parteien des Statuts in Kraft, wenn sie mit Zustimmung von zwei Dritteln der Parteien des Statuts angenommen und nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts von zwei Dritteln der Parteien des Statuts und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 69 des Statuts und des Artikels 108 der Charta der Vereinten Nationen ratifiziert worden sind.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. — Entschließung 274 (1969) vom 11. Dezember 1969

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Dezember 1969 (S/9521), demzufolge die gegenwärtigen Verhältnisse die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern noch erforderlich machen, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,

— in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der obwaltenden Umstände auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1969 hinaus bestehen zu lassen,

— in Kenntnis der im Bericht mitgeteilten Beobachtungen, daß die Verbesserung der Lage in Zypern während des Berichtszeitraums angehalten hat,

1. bestätigt seine Entschließungen 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965, 220 (1966) vom 16. März, 222 (1966) vom 16. Juni und 231 (1966) vom 15. Dezember 1966, 238 (1967) vom 19. Juni und 244 (1967) vom 22. Dezember 1967, 247 (1968) vom 18. März, 254 (1968) vom 18. Juni und 261 (1968) vom 10. Dezember 1968, 266 (1969) vom 10. Juni 1969 sowie die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung und am 24./25. November 1967 auf seiner 1383. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;
2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und entschlossen gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen, indem sie in aufbauender Weise die augenblicklich günstige Lage und Gelegenheit nutzen;
3. verlängert abermals die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß Entschließung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum bis zum 15. Juni 1970 in der Erwartung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Fortschritte auf eine endgültige Lösung hin den Abzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich machen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Portugal

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Portugiesischer Angriff auf Senegal. — Entschließung 273 (1969) vom 9. Dezember 1969

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis der Beschwerden Senegals gegen Portugal, enthalten in den Dokumenten S/9513 und S/9541,

— im Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit, wirksame gemeinsame Maßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verhüten und zu beseitigen,

— imBewußtsein, daß alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die räumliche Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder in anderer Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sollten,

— in Sorge über die ernste Lage, die durch die Beschießung des Dorfes Samine im Süden Senegals vom Stützpunkt Bégène aus entstanden ist,

— in tiefer Sorge darüber, daß Zwischenfälle dieser Art den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden,

— im Bewußtsein seiner Entschließungen 178 (1963) vom 24. April 1963 und 204 (1965) vom 19. Mai 1965,

1. verurteilt scharf die portugiesischen Behörden wegen der Beschießung des Dorfes Samine, die (1) am 25. November 1969 einen Todesfall verursachte und acht Personen schwer verwundete, ein Gebäude der senegalischen Gendarmerie traf und zwei Häuser im Dorf Samine vollständig zerstörte und (2) am 7. Dezember 1969 fünf Todesfälle verursachte und eine Frau schwer verwundete;
2. fordert Portugal wiederum auf, die Verletzung der Souveränität und der räumlichen Unversehrtheit Senegals sofort zu unterlassen;
3. erklärt, daß der Sicherheitsrat, falls Portugal es unterläßt, den Paragraphen 2 dieser Entschließung zu erfüllen, zusammentreten wird, um weitere Maßnahmen zu erwägen;
4. beschließt, sich mit der Angelegenheit weiterhin zu befassen.

Abstimmungsergebnis: + 13; — 0; = 2: Spanien, Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Portugiesischer Angriff auf Guinea. — Entschließung 275 (1969) vom 22. Dezember 1969

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis des Inhalts der Schreiben des Vertreters Guineas, enthalten in den Dokumenten S/9525, S/9528 und S/9554,

— aufgrund der Beobachtung, daß Zwischenfälle dieser Art den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden,

— in dem Bewußtsein, daß kein Staat in einer mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbaren Weise handeln sollte,

— in tiefer Sorge über jeden solchen gegen unabhängige afrikanische Staaten gerichteten Angriff Portugals,

— in Schmerz über den umfangreichen Schaden, der durch die portugiesische Beschießung guineischer Dörfer von Stellungen im Gebiet von Guinea (Bissau) aus entstanden ist,

1. bedauert sehr den Verlust an Leben und den schweren Schaden in verschiedenen guineischen Dörfern, herbeigeführt durch portugiesische, von Stützpunkten in Guinea (Bissau) aus operierende militärische Stellen;
2. fordert Portugal auf, die Verletzung der Hoheit und der räumlichen Unversehrtheit der Republik Guinea sofort zu unterlassen;
3. fordert die portugiesischen Behörden in Guinea (Bissau) auf, unverzüglich das guineische Zivilflugzeug freizugeben, das am 26. März 1968 zusammen mit den Piloten aufgebracht worden war;
4. fordert die portugiesischen Behörden in Guinea (Bissau) weiterhin auf, unverzüglich das guineische Motorschiff ›Patrice Lumumba‹ freizugeben, das am 27. August 1969 zusammen mit den Passagieren aufgebracht worden war;
5. warnt Portugal feierlich, daß der Rat, falls sich solche Handlungen in der Zukunft wiederholen sollten, weitere Schritte ernsthaft erwägen müßte, um diesem Beschluß Wirkung zu verleihen.

Abstimmungsergebnis: + 9; — 0; = 6: China, Frankreich, Großbritannien, Kolumbien, Spanien, Vereinigte Staaten.